

UV Computer- und Online-Strafrecht (101.160)

Schallmoser

Lehrveranstaltungsprüfung am 20.11.2025

zulässiges Hilfsmittel: unkommentierte Gesetzestexte

1. Definieren Sie den Begriff Cybercrime und bilden Sie drei Beispiele unter Einbezug der Rechtsgutverletzung.
2. Ab wann ist iSd § 111 Abs 2 StGB die Qualifikation der breiten Öffentlichkeit erfüllt?
3. Definieren Sie den Begriff Informationssystem.
4. A gibt sich in einer E-Mail fälschlicherweise als Enkel der dementen B aus. A erklärt in der E-Mail, dass B ihm über den in der E-Mail angegebenen Link einen Geldbetrag iHv EUR 3000,-- zukommen lassen soll, da er sich auf seiner Weltreise in finanziellen Schwierigkeiten befindet, was nicht der Wahrheit entspricht. B ist aufgrund ihrer Krankheit gar nicht bewusst, dass sie keine Enkelkinder hat. Sie ist über die Nachricht bestürzt und kommt der Bitte ihres vermeintlichen Enkelsohns sofort nach; genau das war auch die Absicht des A, der sich mit dem Geld tatsächlich eine Weltreise finanzieren möchte. Prüfen Sie bitte die Strafbarkeit des A.
5. Ist der Tatbestand des betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs gem § 148a StGB erfüllt, wenn es zur Abhebung an einem Bankomaten mittels einer entfremdeten Bankomatkarte kommt?
6. A installiert vorsätzlich eine Software auf dem PC des B, die alle E-Mails während des Downloads vom Mailbox-Rechner des B mitprotokolliert und das gespeicherte Protokoll automatisch an C übermittelt. Prüfen Sie bitte die Strafbarkeit des A.
7. Der Buchhalter A arbeitet in einem Unternehmen des B. B fordert A am Montag auf, die monatliche Umsatzstatistik zu erstellen und ihm am Freitag zukommen zu lassen. Die Umsatzstatistik wird automatisch aus dem Buchhaltungsprogramm exportiert. A manipuliert einige Datensätze im System und erhöht diese künstlich, um es so aussehen zu lassen, als hätte das Unternehmen mehr Umsatz gemacht. A möchte damit über die Gewinnbeteiligung ein höheres Gehalt erzielen. Am Mittwoch wird A von seinem schlechten Gewissen gequält und bringt die Datei in den ursprünglichen Zustand. Prüfen Sie bitte die Strafbarkeit des A.

Bitte Rückseite beachten!

8. Als A wieder einmal aus Langeweile im Social Media-Dienst seiner Wahl stöbert, wird ihm ein Beitrag von einem demonstrierenden Aktivisten vorgeschlagen. A ist überrascht, da er als Aktivist seinen Nachbarn wiedererkennt, mit dem er schon seit Jahren im ständigen Konflikt lebt. Vom letzten Streit beflügelt, schreibt A die Nachricht: „Du und alle Aktivisten der Welt seid schon ganz besondere Idioten haha“ und drückt auf „Kommentieren“. Erst nach Tagen bemerkt A, dass er seine Aussage öffentlich gepostet und nicht wie beabsichtigt nur an den Nachbarn gesendet hat. Prüfen Sie bitte die Strafbarkeit von A.
9. A kauft im Darknet ein Botnetz. Ein Botnetz infiltriert fremde Computersysteme, sodass sie zu verschiedenen Zwecken missbraucht werden können. Das Botnetz wurde zunächst von C programmiert, wofür C auch zahlreiche Sicherheitsvorkehrungen in fremden Computersystemen überwunden hat, und dann von ihm vertrieben: A setzt dieses Botnetz, wie von C geplant, ein, um über eine Vielzahl infiltrierter Computersysteme eine Online-Plattform für Lebensmittelhandel durch unzählige Anfragen „lahmzulegen“. Tatsächlich bricht die Plattform völlig überlastet für mehrere Wochen zusammen. Prüfen Sie bitte die Strafbarkeit von A und C.
10. Die Hobbygrafikerin A verkauft diverse Poster in ihrem Onlineshop. Da ihr die Motive ausgehen, begibt sie sich auf Social Media-Plattformen auf die Suche nach Motiven und wird fündig. Sie entdeckt ein schönes Foto eines Waldes von dem Berufsfotografen B. B hat das Foto nicht unter freier Lizenz veröffentlicht, dennoch kopiert A das Foto und stellt es entgeltlich in ihrem Onlineshop ein. Darüber hinaus fügt A dem Foto den Schriftzug hinzu: „Designed by A“. Prüfen Sie bitte die Strafbarkeit der A.

Viel Erfolg!